

http://www.bietigheimerzeitung.de/bz1/news/stadt_kreis_artikel.php?artikel=5948261

INGERSHEIM, 09. NOVEMBER 2011

Eilantrag gegen Windrad abgelehnt

Verwaltungsgericht gibt Nachbarn nicht Recht

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat den Eilantrag zweier Nachbarn gegen die Errichtung einer Windkraftanlage in Ingersheim abgelehnt.

Der Energiegenossenschaft Ingersheim und Umgebung war am 13. Januar durch das Landratsamt Ludwigsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Ingersheim erteilt worden. Zwei Nachbarn versuchten dies mit dem Gang vors Verwaltungsgericht zu verhindern - vergeblich.

In ihrer Begründung führt die dritte Kammer des Verwaltungsgerichts aus, dass die angefochtene immissionsschutzrechtliche Genehmigung voraussichtlich rechtmäßig sei und die Rechte der Nachbarn nicht verletze. Da es hier nur um eine einzelne Windkraftanlage und nicht um eine Windfarm gehe, habe es einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bedurft.

Weiter heißt es: Nach dem von der Energiegenossenschaft vorgelegten Schallgutachtens werde beim Betrieb der Windkraftanlage am Wohngebäude der Antragsteller ein Schallimmissionswert in Höhe von 35,6 dB(A) prognostiziert. Damit seien die vorgegebenen Werte eingehalten. Der Immissionsrichtwert betrage danach tagsüber 60 dB(A). Für die Nachtzeit (von 22 bis 6 Uhr) sei zugunsten der Antragsteller ein gegenüber den Vorgaben - 45 dB(A) - deutlich niedrigerer Grenzwert von nur 37,7 dB(A) festgelegt worden.

Die von den Antragstellern weiter ins Feld geführte Problematik des Infraschalls unterhalb des Hörschallbereichs, der von Windkraftanlagen ausgehen könne, mache die Genehmigung ebenfalls nicht rechtswidrig. Denn durch Messungen sei nachgewiesen, dass tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen in den aus Lärmschutzgründen notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege und schädliche Umwelteinwirkungen daher ausgeschlossen werden könnten.

Schließlich führe auch der beim Betrieb der genehmigten Windkraftanlage zu erwartende Schattenschlag nach dem Schattengutachten nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf das Wohnhaus der Antragsteller. Denn nach der Prognose liege die zu erwartende Zusatzbelastung der Beschattungsdauer weit unter den in der Rechtsprechung als Faustformel entwickelten höchstens zulässigen Belastungswerten von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag.

Schließlich, so das Gericht, enthalte die Genehmigung die Auflage, die Oberfläche der Windkraftanlage so herzustellen, dass Lichtreflexe vermieden würden. Auch das Gebot der Rücksichtnahme werde durch die optische Wirkung der genehmigten Windkraftanlage nicht verletzt, nachdem das Wohnhaus der Antragsteller in einer Entfernung von über 720 Metern zur 179,38 Meter hohen Windkraftanlage liege.

Die Antragsteller können sich laut Verwaltungsgericht auch nicht mit Erfolg auf eine Wertminderung ihres Grundstücks berufen. Es überwiege das "gewichtige wirtschaftliche Interesse der Energiegenossenschaft am Bau der Windkraftanlage". Hinzu komme das öffentliche Interesse an der Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Beschwerde eingelegt werden. bz

Redaktion: SWP